Vertragsbedingungen Lieferleistungen Standardsoftware

1. Vertragsgegenstand

Der AG überträgt dem AN die oben genannte Leistung. Die geschuldete Leistung einschließlich erforderlicher Nebenleistungen und sonstiger Verpflichtungen bestimmt sich nach diesen Vertragsbedingungen und den weiteren benannten Vertragsgrundlagen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

a) das Auftragsschreiben;
b) diese Vertragsbedingungen;
c) etwaig vorliegende Verhandlungsprotokolle mit allen Anlagen;
d) ein etwaig vorliegendes Leistungsverzeichnis;
e) das Angebot des AN mit allen Anlagen;
f) die in Vertragsbestandteilen genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen, wozu auch genannte Technische Regelwerke gehören;
g) die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen;
h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
i) ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

2.2 Bei Widersprüchen zwischen den zuvor aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere Beschreibung maßgebend.

2.3 Der AN ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Unterlagen gewissenhaft zu prüfen und den AG unverzüglich auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

2.4 Soweit der AN für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzschrift benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom AG verfassten Leistungsverzeichnis verbindlich.

2.5 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig/oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot geforderte Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2.6 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Forderung durch den AG auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der AG in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2.7 Die Vertragsbedingungen und die Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom AN im Zusammenhang mit der oben benannten Leistung ausgeführt werden.

2.8 Soweit der AG Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des AN nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, u.a. auch dann, wenn der AN im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und der AG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Ausführung

3.1 Ansprechpartner beim AG ist:

Dirk Huber
dirk.huber@lwb.de

3.2 Der AN ist verpflichtet, seine Ansprechpartner für die Leistungserbringung und für die Rechnungslegung in der Anlage dieser Vertragsbedingungen zu benennen.

3.3 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

3.4 Der AN ist verpflichtet, die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen.

3.5 Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern betreffen.
3.6 Der AN hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten zu beseitigen.
3.7 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen, Dokumentation und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung in deutscher Sprache und in ausgedruckter oder ausdruckbarer Form beizufügen.
3.8 Die Standardsoftware wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der jeweiligen Auslieferung an den AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der AN erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen in der Standardsoftware ergeben hat.
3.9 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG.

4. Nutzungsrechte

4.1 Die Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt.
4.2 Die Standardsoftware wird dem AG zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Werden vertraglich keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der AN dem AG folgende Nutzungsrechte an der Standardsoftware ein:
- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung,
- das nicht übertragbare Nutzungsrecht,
- das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht.

4.3 Der AG verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware sichergestellt ist.
4.4 Der AG ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
4.5 Die Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung bedarf der Zustimmung des AN. Ist eine vertraglich definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig; hierdurch entsteht kein Anspruch des AN auf zusätzliche Vergütung.
4.6 Der AG verpflichtet sich, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
4.7 Der AN teilt dem AG in der Standardsoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

5. Lieferfristen

5.1 Die Vertragsparteien vereinbaren für die Leistungserbringung:
☐ unverzügliche Lieferung nach Beauftragung
☐ Lieferung am _____
☒ Lieferung bis 10 Werktage nach Auftragserteilung
5.2 Die vorstehenden Fristen sind verbindliche Vertragsfristen.
5.3 Ohne vorherige Zustimmung des AG ist der AN zu Teillieferungen nicht berechtigt.
5.4 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferfristen nicht eingehalten werden können.

6. Verzug und Vertragsstrafe

6.1 Im Verzugsfall kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der AG vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen des AG zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Das Verlangen ist während der vom AG gesetzten Frist zur Leistung und mit angemessener Frist vor deren

Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort des AG beim AN bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

6.2 ☐ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☒ Eine Vertragsstrafe wird wie folgt vereinbart:
Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist durch den AN um mehr als sieben Kalendertage kann der AG eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden weiteren Verzugstag 5% der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware. Ist vertraglich kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt. Ist vertraglich ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

6.3 Verlangt der AG Schadensersatz statt der Leistung und ist vertraglich kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt. Ist vertraglich ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt. Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.

7. Lieferung und Gefahrübergang

7.1 Die Lieferung erfolgt zur vom AG benannten Anlieferungs- oder Annahmestelle, diese ist der Erfüllungsort auch für eine etwaige Nacherfüllung.

7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn die Lieferung an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

8. Leistungsänderungen

8.1 Beansprucht der AN aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem AG unverzüglich vor Ausführung der Leistung schriftlich anzeigen.

8.2 Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

9. Vergütung

9.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf Grundlage der in seinem Angebot genannten Preise einschließlich eines ggf. vereinbarten Nachlasses. Die Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragsdauer und schließen die Vergütung von Nebenleistungen ein. § 313 BGB bleibt unberührt.

9.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Befördern bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, auch von nur Teilmengen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Auch etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind mit den Preisen für die Leistung abgegolten.

9.3 Sofern der AN einen Nachlass gewährt, gilt dieser für sämtliche vom AN ausgeführten Leistungen einschließlich Nachträge.

10. Abnahme

☐ Die Leistung ist förmlich abzunehmen.

11. Abrechnung und Zahlungen

11.1 Der AN hat seine Leistungen prüffähig und vollständig abzurechnen, die Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen. Dabei sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, d.h. mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung (ggf. abgekürzt) wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

11.2 Die Rechnungslegung hat
☐ monatlich

☐ quartalsweise
☒ jährlich
☐ einmalig dem

zu erfolgen.

11.3 Alle Rechnungen und ggf. notwendigen Rechnungsunterlagen (Leistungsnachweise, Aufmaße etc.) sind entweder im Original in einfacher Ausfertigung in Papierform beim AG einzureichen und an folgende Rechnungsadresse zu richten:

Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH
Wintergartenstraße 4
04103 Leipzig

oder aber elektronisch im PDF-Format mit oben genannter Rechnungsadresse an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Rechnung@lwb.de

Bei elektronischer Rechnungsübersendung ist zu beachten, dass über die vorgenannte E-Mail-Adresse des AG ausschließlich Rechnungen angenommen werden. Die E-Mail des AN hat sich auf die Übersendung der Rechnung zu beschränken, andere Mitteilungen finden keine Berücksichtigung. Jede Rechnung ist einzeln zusammen mit den ggf. notwendigen Rechnungsunterlagen in einem PDF-Dokument einzureichen. Die Größe der E-Mail nebst dem Rechnungsanhang Rechnung darf 15 MB nicht überschreitet. Die Absender-E-Mail-Adresse des AN muss Antworten empfangen können.
Auf eine parallele Zusendung der Rechnung in Papier- und in elektronischer Form ist zu verzichten.

11.4 Jede Rechnung oder Rechnungsgutschrift hat die gesetzlich geforderten Angaben zu enthalten, insbesondere die dem AN vom Finanzamt erteilte Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

11.5 Die Rechnungen sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem gesetzlich gültigen Steuersatz einzusetzen.

11.6 Ist ein Skonto vereinbart, gewährt der AN auf jede vertragsgemäß gestellte Rechnung den vertraglich vereinbarten Skonto gemäß den vertraglich vereinbarten Skontofristen. Die Skontofristen beginnen jeweils mit Eingang der prüfbaren Abschlags- bzw. Schlussrechnung beim AG. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn der AG sie innerhalb der Skontofristen zur Zahlung veranlasst hat.

11.7 Die Zahlung ist fällig ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

11.8 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Bank.

11.9 Erfolgte Zahlungen stellen keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß dar.

11.10 Stellt der AG bei Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem AN eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Der AN hat den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

12. Mangelhaftung

12.1 Der AN übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich.
Sofern vertraglich besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der AN auch dafür, dass die Standardsoftware diese zugesicherten Eigenschaften hat.

12.2 Die Gewährleistungsansprüche des AG erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware, die der AG geändert hat oder die er nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Nutzung für den angezeigten Mangel nicht ursächlich ist.

12.3 Voraussetzung für die Ansprüche des AG ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels.

12.4 Der AG hat den Mangel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen in Textform anzuzeigen. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung des Mangels und seiner Ursachen erleichtern.

12.5 Der AN kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mangelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdruckbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
Die Verpflichtung des AN zur Mangelbehebung betrifft die jeweils letzte, vom AG übernommene Fassung der Standardsoftware.
Eine neue Fassung ist vom AG zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der AG nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den vertraglich vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der AG eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mangelbehebung seine übrigen Rechte unberührt. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den AN herauszugeben. Enthält eine dem AG überlassene neue Fassung der Standardsoftware mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der AG zur Zahlung einer zu vereinbarenden Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.

12.6 Schließt der AN die Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der AG eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der AG eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Standardsoftware kündigen.
Ist der Mangel vom AN zu vertreten, kann der AG – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Recht zur Kündigung Schadensersatz verlangen. Ist vertraglich kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt. Ist vertraglich ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware begrenzt.

12.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des AG auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

13. Schutzrechtsverletzungen

13.1 Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom AN gelieferte Standardsoftware gegenüber dem AG geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN wie folgt:
Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entspricht, oder den AG von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
Gelingt dies dem AN zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem AG mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der AG ist nach Wahl des AN verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den AN zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den Zeitraum, in dem Standardsoftware vom AG genutzt werden konnte.

13.2 Voraussetzungen für die Haftung des AN für Schutzrechtsverletzungen sind, dass der AG den AN von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem AN überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem AN führt. Die dem AG durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

Stellt der AG die Nutzung der Standardsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

13.3 Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

13.4 Weitergehende Ansprüche des AG wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Sonstige Haftung

14.1 Im Übrigen haften AN und AG einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

- für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;
- für Vermögensschäden bis zur Höhe der Vergütung für drei Monate für die Standardsoftware. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.
  Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
  Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den AG für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des AN tritt diese Haftung nur ein, wenn der AG unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

14.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

15. Kündigung

15.1 Für die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOL/B. Über die dort vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- der AN seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat, trotz Abmahnung und Fristsetzungen;
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

15.2 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form i. S. d. § 126 BGB.

16. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

16.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem, dass er dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit ergreift und seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) nachweisbar verpflichtet. Dem AN ist es im Zuge dessen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt. Dem AN ist des Weiteren untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der AN hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an den AN bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den AG zurückzugeben bzw. unter Einhaltung der vom AG bezeichneten Normen zu vernichten.

16.2 Liegt zwischen den Vertragsparteien zudem ein Auftragsverarbeitungsverhältnis zu Grunde, ist unter Beachtung der gesetzlich normierten Formvorgaben eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i. S. V. Art. 28 DSGVO abzuschließen.

16.3 Im Fall möglicher Schadensersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der AG beim AN Regress nehmen.

16.4 Der AN ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und sie nicht unlauter zu verwerten. Der AN ist verpflichtet, die bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen. Weitergehende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit zwischen AN und AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

17. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

17.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts aufgrund dieses Vertrages durch den AN bedarf der Zustimmung des AG. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen der anderen Vertragspartei an der beabsichtigen Abtretung überwiegen. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der AN dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

17.2 Der AN ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch (gegenseitig) verknüpft ist.

18. Einhaltung von Gesetzen

18.1 Der AN ist verpflichtet, um Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

18.2 Der AN wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat die Konformität auf Verlangen des AG durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

18.3 Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer den AN treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen gilt für Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und die Vertragsaufhebung die Schriftform i. S. d. § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

19.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.

19.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

19.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz des AG.

Anlage Benennung Ansprechpartner durch AN

für Leistungserbringung:

_____
Vor- und Nachname

_____

_____
Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse)

für Rechnungslegung:

_____
Vor- und Nachname

_____

_____
Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse)